

RS Vwgh 2002/11/20 2002/08/0134

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.11.2002

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §6 Abs1;

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Der Antragsteller wurde im vorliegenden Fall zunächst durch seinen eigenen Irrtum, in der Folge aber durch ein ihm erst im Nachhinein bekannt gewordenes - angesichts der Dauer der zur Verfügung stehenden Zeit als krass zu bezeichnendes - Fehlverhalten im Bereich des Bundesministeriums an der rechtzeitigen Erhebung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde gehindert. Der Antragsteller hat seinen in der zweiten Woche der Beschwerdefrist zur Post gegebenen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Verwaltungsgerichtshofbeschwerde beim Bundesminister (der letztinstanzlichen Behörde) gestellt, der den Antrag jedoch erst nach mehr als fünf Wochen, nachdem er vom Beschwerdeführer zur Post gegeben worden war, an den VwGH weitergeleitet hat. Dieses für die Fristversäumung letztlich kausale Verhalten der Behörde, welches noch während des Laufes der Beschwerdefrist einsetzte und über ihr Ende hinaus andauerte, stellt ein für den Antragsteller unvorhersehbares und unabwendbares Hindernis im Sinne des § 46 VwGG dar. Infolgedessen trifft den Antragsteller an der Versäumung der Beschwerdefrist kein einen minderen Grad des Versehens übersteigendes Verschulden.

Schlagworte

Wahrnehmung der Zuständigkeit von Amts wegen ohne unnötigen AufschubWeiterleitung an die zuständige Behörde auf Gefahr des Einschreiters

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002080134.X03

Im RIS seit

14.04.2003

Zuletzt aktualisiert am

16.09.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at